

Beschlussvorlage**Nr. 105/2021/1**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Gerner, Claudia
--------------	---

AZ./Datum:	20-03/Gerner/23.11.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	30.11.2021

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)****Bezug:** Beschlussvorlage-Nr. 043/2016**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die in der Anlage 1 beigefügte Satzung mit Gebührenverzeichnis mit Wirkung zum 01.01.2022.

Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 7. November 2006 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:**Änderungen ggü. der Vorlage 105/2021**

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen wurden aufgrund der Hinweise aus der Vorberatung folgende Änderungen vorgenommen:

- Ziffer 12.2: Zuschlag für Trauungen im Freien – 300,00 €/Fall
Für Trauungen im Freien wird eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt. Lt. Kalkulation müsste eine Gebühr in Höhe von 350,00 €/Fall erhoben werden. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass hierbei Mindereinnahmen in Kauf genommen werden, d.h. eine Umverteilung auf andere Bereiche findet systembedingt nicht statt.*

- *Ziffer 12.4: Terminreservierung für die Durchführung der Trauung - gebührenfrei*
Die Terminreservierung soll weiterhin gebührenfrei erfolgen. Lt. Kalkulation müsste eine Gebühr in Höhe von 27,00 €/Termin erhoben werden. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass hierbei ebenfalls Mindereinnahmen in Kauf genommen werden. Eine Umverteilung auf andere Bereiche findet systembedingt nicht statt.

Die Satzung (Anlage 1) wurde entsprechend angepasst.

1. Ausgangslage

Die Verwaltung strebt eine regelmäßige Überprüfung von Gebühren im zweijährigen Turnus an. Die Verwaltungsgebührensatzung wurde letztmals mit Wirkung zum 01.07.2016 geändert. Bereits im Jahr 2020 wurde mit der Überprüfung der Verwaltungsgebühren begonnen. Dabei zeichnete sich ein größerer Änderungsbedarf – auch „systematischer Art“, ab; der Abschluss hat sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert, erfolgt nun aber rechtzeitig zum bevorstehenden Jahreswechsel.

Um eine rechtssichere Satzungsgrundlage zu erhalten, hat die Verwaltung die in der Gebührenkalkulation versierte Allevo Kommunalberatung GmbH mit der Neukalkulation beauftragt. Die Kalkulationsgrundlage mit Erläuterungen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Künftig soll die Kalkulation wieder verwaltungsintern erstellt werden.

2. Neukalkulation

Bei der Überprüfung und Neukalkulation der Verwaltungsgebühren wurde die Satzung (Anlage 1) und die gesamte Struktur des Gebührenverzeichnisses überarbeitet. Die Verwaltungsgebührensatzung wurde in Anlehnung an das Satzungsmuster des Gemeindetags neu gefasst. Bei den Gebühren wurden teilweise Tatbestände zusammengefasst und weiter präzisiert. Zudem wurde in vielen Fällen die Gebührenart geändert, ebenso die Ziffernfolge. Aufgrund dieser Neustrukturierung wurde darauf verzichtet die Änderungen in der Satzung darzustellen, da dadurch die Übersichtlichkeit verloren geht.

Infolge organisatorischer Umstrukturierungen innerhalb der Ämter, geänderter Aufgabenverteilung, geänderter Arbeitsabläufe und Anpassung der Zeiteinsätze kommt es bei einigen Tatbeständen zu höheren Abweichungen im Vergleich zur bisherigen Gebühr.

Ein Gebührenvergleich zwischen bisheriger und neuer Gebühr ist in Anlage 2 (Kalkulation) ab Seite 15 dargestellt.

Folgende Tatbestände wurden neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen:

Ziffer 7:	Archivwesen, bisher Festsetzung über allgemeine Verwaltungsgebühr
Ziffer 11.3	Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls, bisher gebührenfrei
Ziffer 12.7	Bearbeitung eines Antrags auf Fortschreibung der Personenstandseinträge, bisher gebührenfrei
Ziffer 20.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses, bisher gebührenfrei
Ziffer 23.4	Aufforderung zur Rückgabe von Akten, wenn eine Rückgabe nicht innerhalb von 4 Wochen erfolgt, bisher gebührenfrei
Ziffer 25.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung, bisher gebührenfrei
Ziffer 28.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Wasserrecht), bisher gebührenfrei
Ziffer 29	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz; Aufnahme aufgrund gesetzlicher Regelung

3. Ermessensentscheidung

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8, Anlage 2) wird ausdrücklich zugestimmt. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen.

Rundung: Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze abgerundet werden:

- Kleinbeträge auf volle 50 Cent
- Beträge ab 2 € auf volle Euro

Kostenunterdeckung: Bei Ziff. 10.1, Fundsachen bis 50 € Wert, soll darüber hinaus eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden. Die Aufbewahrung einschließlich Aushändigung soll gebührenfrei erfolgen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Fundsachen abgegeben werden, auch wenn der Wert gering ist. Bisher lag die Wertgrenze bei 10 €. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass hierbei Mindereinnahmen realisiert werden, d.h. eine Umverteilung auf andere Bereiche findet systembedingt nicht statt.

Amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten (Seite 6, Anlage 2): Unter die amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wurde, jedoch mindestens 10 % angesetzt werden sollen. Der Gemeinderat setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20% fest.

4. Vergleich mit den übrigen Großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis:

Ein Gebührenvergleich mit umliegenden Kommunen wäre aufgrund erheblicher Unterschiede in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltungen wenig aussagekräftig; von einer Erhebung wurde daher abgesehen.

5. Umsetzung

Auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen. Die Verwaltung bittet unter Verweis auf die beigefügten Anlagen um Zustimmung zum Beschlussantrag.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ keine
- ☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- ☒ lfd. jährliche Erträge im Rahmen der neu kalkulierten Gebühren.
Eine Abschätzung ist im Vorfeld aufgrund von Schwankungen bei den Fallzahlen nicht möglich.
- ☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- ☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- ☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- ☐ Sonstiges

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung mit Gebührenverzeichnis
Anlage 2 – Kalkulation

